

Abteilung Bau-Planung

Tiefbau-Planung

Rathausplatz 6
Postfach
6415 Arth

Gemeinde Arth, "Teilzonenplan Centralstrasse, Goldau": öffentliche Auflage

In Anwendung von § 25 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes Kanton Schwyz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) werden folgende Unterlagen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:

Unterlagen:

- Teilzonenplan, Massstab 1:500, vom 5. November 2021 (verbindlich)
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, vom 5. November 2021 (orientierend)

Die Unterlagen können auf der Gemeindeverwaltung Arth, Abteilung Bau-Planung, Rathausplatz 6, 6415 Arth, während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder unter www.arth.ch (siehe Aktuelles → Neuigkeiten) heruntergeladen werden.

Mit dem vorliegenden "Teilzonenplan Centralstrasse, Goldau" soll die im geltenden Zonenplan der Gemeinde Arth rechtskräftig erlassene Teilfläche der "Zone für öffentliche Bauten und Anlagen" (ÖBA, Fläche=1'003 m²) und eine Teilfläche der Bauzone "Übriges Gemeindegebiet" (ÜG, Fläche=27 m²) in die "Kernzone (K) auf der Parzelle KTN 3562 in Goldau umgezont werden. Weiter soll die unzweckmässig verlaufende Zonengrenze auf der Parzelle KTN 3564 korrigiert werden. Der Gemeinderat Arth legt den Entwurf des "Teilzonenplans Centralstrasse, Goldau" allen Interessierten zur öffentlichen Auflage vor.

Zur Einsprache ist gemäss § 25 Abs. 3 PBG jedermann berechtigt. Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat Arth, Rathausplatz 6, 6415 Arth, zu richten. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Die Auflage- und Einsprachefrist dauert vom 12. November bis 13. Dezember 2021.

Arth, 12. November 2021

Der Gemeinderat